Bundesrat Drucksache **367/3/98**

27.05.98

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1998 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1998 - BBVAnpG 98)

Punkt 41 der 726. Sitzung des Bundesrates am 29. Mai 1998

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 6

Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 6

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

"Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:"

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 a. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 b. Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

...

Ausgeliefert am 28. MAI 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

"(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, (wie Vorlage)."

2. Dem § 48 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Ausgleichszahlung in Höhe der zum Zeitpunkt des Ausgleichsanspruchs geltenden Sätze der Mehrarbeitsvergütung für Beamte zu regeln, bei denen ein Arbeitszeitausgleich aus einem mehrjährigen Arbeitszeitmodell, durch das eine von der für sie jeweils geltenden regelmäßigen Arbeitszeit abweichende unregelmäßige Arbeitszeit festgelegt wurde, nicht oder nur teilweise möglich ist. Eine Ausgleichszahlung wird nicht gewährt, wenn der Arbeitszeitausgleich aus von dem Beamten zu vertretenden Gründen nicht möglich ist.""

Begründung:

Zu Nummer 1:

Notwendige redaktionelle Änderungen wegen Einfügung der Nummer 2 (neu).

Zu Nummer 2:

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Versorgungsreformgesetz 1998 (BR-Drs. 780/97 Nr. 3 b) die Notwendigkeit einer besoldungsrechtlichen Regelung für Arbeitszeitmodelle mit langfristig ungleichmäßig verteilter Arbeitszeit betont, in denen der vorgesehene Freizeitausgleich aufgrund von "Störfällen" nicht oder nur teilweise möglich ist.

Nachdem im Versorgungsreformgesetz eine entsprechende Regelung nicht vorgesehen ist, der Bedarf nach einer gesetzlichen Regelung aufgrund verschiedenster Arbeitszeitmodelle in den Ländern aber immer dringender wird, greift der Bundesrat einen Formulierungsvorschlag für eine Ergänzung des § 48 BBesG auf, der von einer Arbeitsgruppe des Arbeitskreises für Besoldungsfragen erarbeitet worden ist. Der Arbeitskreis Besoldung hat

...

Regelung aufgrund verschiedenster Arbeitszeitmodelle in den Ländern aber immer dringender wird, greift der Bundesrat einen Formulierungsvorschlag für eine Ergänzung des § 48 BBesG auf, der von einer Arbeitsgruppe des Arbeitskreises für Besoldungsfragen erarbeitet worden ist. Der Arbeitskreis Besoldung hat dem Vorschlag mit breiter Mehrheit zugestimmt.

Es handelt sich dabei um eine Ermächtigungsnorm, die Bund und Ländern eine gesetzliche Grundlage schafft, bei auftretenden Störungen in Arbeitszeitmodellen anstelle des nicht möglichen Freizeitausgleichs eine finanzielle Abgeltung für zusätzlich geleisteten Dienst zu erbringen. Dabei wird durch eine Öffnungsklausel sichergestellt, daß Bundes- und Landesregierungen die nähere Ausgestaltung der Ausgleichszahlung den spezifischen Erfordernissen in ihrem Bereich anpassen können.